

# Öffentliche Bekanntmachung

---

## Einziehung von Straßen

Gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird der unten näher bezeichnete beschränkt öffentliche Weg wegen Wegfalls der Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### Flurstück 428 / Gemarkung Dreiskau

*(Lfd.Nr., Bezeichnung, Verlauf, Länge, Widmungsbeschränkung, Straßenklasse)*

Das Flurstück ist wie folgt angelegt:

Es schließt im Norden an die Gemeindeverbindungsstraße Dreiskau – Pötzschau (Flurstück Nr. 418 Gemarkung Dreiskau) an, verläuft in südliche Richtung und endet am Flurstück des Göselbachs (Flurstück 434 Gemarkung Dreiskau).

Länge: 103,50 m; durchschnittliche Breite: 3,00 m, am nördlichen Anschluss zum Flurstück 418 beidseitig Aufweitung (55°;45°); bisherige Einstufung: beschränkt öffentlicher Weg.

Begründung:

Der Weg besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Lage und der Verlauf des Flurstückes sind im beiliegenden Plan dokumentiert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen dagegen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna vorgebracht werden. Im Bauamt der Gemeinde Großpösna ist die Flurkarte unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 034297 71821 für jedermann einsehbar.

gez. D. Strobel  
Bürgermeister